

# Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern

## Die Präsidentin



Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses  
Herrn MdL Tilo Gundlack  
Landtag Mecklenburg-Vorpommerns  
Schloss / Lennéstraße 1  
19053 Schwerin

Bearbeiter: Denis Hartmann  
Telefon: +49 (0) 385 74 12 -190  
Fax: +49 (0) 385 74 12-100  
E-Mail: dhartmann@lrh-mv.de  
Ihr Zeichen:  
GZ: 12A-1.10.2-1 - 16701/2022

### Nur per E-Mail:

finanzausschuss@landtag-mv.de

Schwerin, 11. Mai 2022

### — Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses zum Thema „Entwicklung der Pensionslasten durch die im Landeshaushalt befindlichen Beamten und mögliche Deckungslücken“

*Beantwortung des Fragenkatalogs vom 3. Mai 2022*

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gern komme ich Ihrer Bitte nach und beantworte Ihre Fragen in der gesetzten Frist zum Themenbereich „Entwicklung der Pensionslasten durch die im Landeshaushalt befindlichen Beamten und mögliche Deckungslücken“ wie folgt:

**1. Welche Strategien und Instrumente setzen Bund und Länder ein, um das Problem der Pensionslasten ihrer Beamten zu lösen?**

**2. Welche dieser Strategien und Instrumente sind als besonders geeignet anzusehen und warum?**

Die Fragen 1 und 2 werden im Zusammenhang beantwortet. Dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern liegen keine eigenen Prüfungserkenntnisse zu Strategien und Instrumenten anderer Gebietskörperschaften zum Thema Pensionslasten vor.

**3. Wie beurteilen Sie den bisherigen Umgang mit der Entwicklung der Pensionslasten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern? Bitte gehen Sie dabei ins-**

---

Postanschrift:

Mühlentwiete 4  
19059 Schwerin

Tel.: +49 (0) 385 7412-0

Fax: +49 (0) 385 7412-100

Internet:

E-Mail: [poststelle@lrh-mv.de](mailto:poststelle@lrh-mv.de)

Homepage: [www.lrh-mv.de](http://www.lrh-mv.de)

Dienstgebäude Neubrandenburg:

Beseritzer Straße 11 Tel.: +49 (0) 395 4524-0

17034 Neubrandenburg Fax: +49 (0) 395 4524-200

---

**besondere auf die beiden Sondervermögen „Versorgungsfonds“ bzw. „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ein sowie die Kreditaufnahme des Landes bei diesen Sondervermögen.**

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern begrüßt, dass die Pensionslasten über die beiden kapitalgedeckten Sondervermögen „Versorgungsfonds“ und „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ teilweise abgesichert werden. Seine Prüferkenntnisse und Bewertungen hierzu hat er seinem Landesfinanzbericht 2016 veröffentlicht (vgl. Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2017): Jahresbericht 2017 (Teil 2) – Landesfinanzbericht 2016, S. 195 ff.).

Der Landesrechnungshof befürwortet ausdrücklich die Fortführung der Sondervermögen. Seine schon damals aufgeworfene Kritik an der Anlagepolitik besteht jedoch fort:

Die beiden Sondervermögen investieren ausschließlich in nicht werthaltige „Schuldscheine“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die fehlende Werthaltigkeit hängt damit zusammen, dass die Sondervermögen als nicht rechtsfähige Sondervermögen errichtet wurden. Daher ist nicht das jeweilige Sondervermögen, sondern das Land – als Träger des Sondervermögens – Inhaber der Rechte und Pflichten. Mit den Kreditverträgen („Schuldscheindarlehen“) versucht das Land, sich bei sich selbst zu verschulden. Das ist rechtlich nicht möglich. Damit sind die „Schuldscheine“ nicht werthaltig. In den Sondervermögen ist kein tatsächliches Vermögen gebunden.

Durch die nicht mehr stattfindende Investition am Wertpapiermarkt erwirtschaften die Sondervermögen außerdem keine Renditen mehr. Stattdessen zahlt der Steuerzahler die ausbleibenden Renditen durch erhöhte Kreditzinsen: Seit dem Doppelhaushalt 2016/2017 wird das Land ermächtigt, unabhängig vom Kapitalmarktzinsniveau Kredite bei den Sondervermögen zu einer festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent aufzunehmen. Das Land hätte sich seit 2016 am Kapitalmarkt günstiger verschulden können. Durch den Abschluss der „Schuldscheingeschäfte“ zu nicht marktgerechten Konditionen belastet das Land den Steuerzahler an dieser Stelle stärker als erforderlich.

Der nicht marktgerechte Zins verschleiert seit 2016 die eigentlich nicht ausreichenden Zuführungen zu den Sondervermögen. Durch die fehlende Investition am Wertpapiermarkt bleiben gleichzeitig Chancen ungenutzt, die eine ausgewogene Mischung verschiedener Anlageformen und -klassen bei überschaubaren Risiken und einem langen Anlagehorizont bietet.

**4. Welche rechtlichen, organisatorischen und sonstigen Maßnahmen empfehlen Sie, damit das Land Mecklenburg-Vorpommern langfristig die Versorgung seiner Beamten sicherstellt und seine finanzielle Handlungsfähigkeit erhält?**

Die Absicherung der Pensionslasten über die beiden Sondervermögen „Versorgungsfonds“ bzw. „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ sollte aufrecht erhalten werden.

Die Landesregierung sollte ein Konzept erarbeiten, in dem festgelegt wird, in welchem Umfang der Versorgungsfonds die Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben abdecken soll. Hierzu gehört auch, dass die Auskömmlichkeit des Kapitals regelmäßig versicherungsmathematisch überprüft wird. Es sollten zudem Festlegungen getroffen werden, wie im Falle einer Überdeckung bzw. Unterdeckung zu verfahren ist.

Die haushaltsrechtliche Ermächtigung, Kredite bei den Sondervermögen zu einer festgelegten Nominalverzinsung aufzunehmen, sollte nicht mehr in Anspruch genommen werden. In das nächste Haushaltsgesetz sollte diese Regelung nicht mehr aufgenommen werden.

Das Kapital von Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage sollte nach und nach wieder am Wertpapiermarkt investiert werden. Hierzu sollten die Anlage Richtlinien überprüft werden. Mit dem langfristigen Anlagehorizont der beiden Sondervermögen bestehen auch Ertragschancen. Diese könnten durch eine diversifizierte Anlagestrategie genutzt werden. Die Vorgehensweise des Bundes bei den eigenen Sondervermögen sollte als Orientierung genutzt werden.

Es sollte geprüft werden, die Verwaltung der Sondervermögen einschließlich der Anlageentscheidung vollständig auf die Deutsche Bundesbank zu übertragen. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Landesrechnungshof erbrachte die

Deutsche Bundesbank diese Dienstleistung kostenlos. Sie verfügt über die notwendigen aufbau- und ablauforganisatorischen Vorkehrungen, die eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Vermögensverwaltung sicherstellt. Darüber hinaus besitzt sie die erforderliche Expertise und die entsprechenden IT-Systeme.

Um den besonderen Stellenwert der Vorsorge für zukünftige Verpflichtungen deutlich zu machen, empfiehlt der Landesrechnungshof seit längerem, die Finanzierung der Pensionsverpflichtungen verfassungsrechtlich zu verankern.

**5. Wie beurteilen Sie die Entwicklung der Pensionsverpflichtungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern und deren Deckungsmöglichkeiten?**

Die Pensionsverpflichtungen stehen unmittelbar im Zusammenhang mit der Personalentwicklung, insbesondere mit dem zu beobachtenden Stellenaufwuchs. Der Landesrechnungshof hat bereits mehrfach diese Entwicklung kritisch – insbesondere wegen der damit verbundenen Dauerlasten – kommentiert.

**6. Wie bewerten Sie den Umgang des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit den Pensionslasten durch die im Landesdienst befindlichen Beamten bzw. der schon pensionierten Beamten?**

Der Landesrechnungshof verweist auf seine Antwort zu Frage 4.

**7. Wie bewerten Sie die Aufsetzung des Versorgungsfonds des Landes? Was hätte hierbei besser gemacht werden können? Welche Maßnahmen sollten in naher und ferner Zukunft ergriffen werden, um den Versorgungsfonds stabiler zu gestalten? Welche Maßnahmen sollten in naher und ferner Zukunft ergriffen werden, um mit dem Versorgungsfonds mehr Rendite zu erzielen?**

Der Landesrechnungshof verweist auf seine Antwort zu Frage 4.

**8. Welche Alternativen zum Versorgungsfonds hätte es gegeben, um die Pensionslasten durch die im Landesdienst befindlichen oder bereits pensionierten Beamten abzufedern bzw. um die Pensionen auch in ferner Zukunft besser abzusichern?**

Der Landesrechnungshof hat keine Prüferkenntnisse zu konkreten Alternativen. Da Pensionslasten auf gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Beamten beruhen, wären diese ohne die beiden Sondervermögen – wie für die älteren Beamtenjahrgänge ohnehin – als Pensionsausgaben aus dem Landeshaushalt zu leisten.

**9. Welche Maßnahmen haben andere Bundesländer ergriffen, um die Pensionslasten abzufedern? Was machen andere Bundesländer hierbei besser oder schlechter bzw. anders als Mecklenburg-Vorpommern?**

Der Landesrechnungshof verweist auf seine Antwort zu den Fragen 1 und 2.

**10. Wie ist allgemein die Entwicklung der Pensionslasten der öffentlichen Haushalte in Deutschland zu bewerten?**

Der Landesrechnungshof verweist auf seine Antwort zu den Fragen 1 und 2.

**11. Wie stellt sich die Situation in Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern dar?**

Der Landesrechnungshof verweist auf seine Antwort zu den Fragen 1 und 2.

**12. Welche Strategien sind zum einen aus volkswirtschaftlicher und zum anderen aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, um die Pensionslasten der öffentlichen Haushalte in den kommenden Jahrzehnten beherrschen zu können?**

Der Landesrechnungshof verweist auf seine Antwort zu den Fragen 4 und 5.

**13. Wie ist die Entwicklung der Pensionslasten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation des Landes und seiner demographischen Entwicklung zu bewerten?**

Pensionslasten sind Dauerlasten und als solche unabhängig von der wirtschaftlichen Situation des Landes zu tragen. Insoweit ist es wichtig, die Stellenschraube „Beschäftigtenzahl“ zu nutzen, um der absehbaren Entwicklung überproportional steigender Pensionslasten entgegenzuwirken. Ein Mehr an Stellen führt nicht zwangsläufig zu einer besseren Verwaltung. Der gewünschte „aktive Staat“ sollte ein effizienter Staat sein. Dieser wird mit besserer Aufgabenerledigung erreicht und nicht durch das Schaffen neuer Stellen. Denn

neue Stellen bedeuten neue Dauerlasten zunächst durch aktive Bezüge und später durch Pensionslasten.

Im Übrigen verweist der Landesrechnungshof auf seine Antwort zu Frage 4.

**14. Welche Risiken für den Landeshaushalt werden sich in den kommenden 30 Jahren aus den Pensionslasten entwickeln?**

Sofern die beiden Sondervermögen bestehen bleiben und diese die erforderlichen Renditen erwirtschaften bzw. bei Ausbleiben der Renditen entsprechende Sonderzuführungen aus dem Landeshaushalt erhalten, erscheint das Risiko für den Kernhaushalt auch langfristig beherrschbar.

**15. Auf welche Weise könnten die Risiken aus den Pensionslasten abgedeckt werden?**

Der Landesrechnungshof verweist auf seine Antwort zu Frage 14.

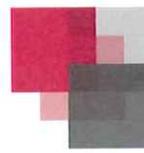
**16. Wie ist die Anlagepolitik des Landes für den Versorgungsfonds und die Versorgungsrücklage zu bewerten? Welche Alternativen zur Anlage in landeseigenen Schuldscheinen wären mittel- und langfristig zu erwägen?**

Der Landesrechnungshof verweist auf seine Antworten zu den Fragen 3 und 4.

Mit freundlichen Grüßen



i.V. Dr. Zitscher



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion  
landesbund  
mecklenburg-vorpommern  
Landesvorsitzender  
Heinrich-Mann-Straße 18  
19053 Schwerin  
Telefon 0385.581 10 50  
Telefax 0385.581 10 49  
post@dbb-mv.de  
www.dbb-mv.de

dbb beamtenbund und tarifunion Heinrich-Mann-Straße 18 19053 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
-Finanzausschuss-  
Herrn Vorsitzenden Tilo Gundlack  
Lennéstr. 1  
19053 Schwerin

12. Mai 2022

vorab per Mail: [finanzausschuss@landtag-mv.de](mailto:finanzausschuss@landtag-mv.de)

### **Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 23. Mai d.J. zum Thema Beamtenversorgung im Rahmen der Beratungen zum kommenden Doppelhaushalt**

Sehr geehrter Herr Gundlack,  
sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

der dbb mecklenburg-vorpommern (dbb m-v) bedankt sich für die Möglichkeit, anlässlich der o.a. Anhörung im Vorfeld Stellung zu nehmen. Die detaillierte Beantwortung der Fragen gestaltet sich auch aufgrund der Kürze der Frist sehr schwer, daher kann nur punktuell darauf eingegangen werden.

#### **Zur angemessenen sprachlichen Einordnung:**

Dem dbb mecklenburg-vorpommern (dbb m-v) ist durchaus bewusst, dass der Begriff Versorgungs- oder Pensionslast inzwischen leider zum gängigen Sprachgebrauch zählt und darüber hinaus bspw. beim Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag auch in Rechtsvorschriften zu finden ist. Dennoch ist er unangemessen und damit kein sympathischer Begriff, insbesondere nicht für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen, die trotz verfassungsgemäßer Versorgungsansprüche „als Last“ des Landes diskriminiert werden. Er wird den geleisteten Diensten der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger für das Land und seine Bürgerinnen und Bürger nicht gerecht und sollte dementsprechend künftig vermieden werden.

#### **Zur Versorgungsrücklage:**

Die grundsätzliche Position des dbb m-v aus dem entsprechenden Leitantrag des letzten Gewerkschaftstages 2017 ist folgende:



Bankverbindung: BBBank eG Karlsruhe  
IBAN: DE77 6609 0800 0008 0234 68  
BIC: GENODE61BBB

*„Die Erkenntnis, dass im Hinblick auf die langfristige Sicherheit und Finanzierbarkeit der Alterssicherung grundlegende Weichenstellungen erforderlich sind, ist schon lange vorhanden. Eine sich daraus ergebende konsequente Rücklagenbildung für die später anfallenden und vorhersehbaren Versorgungsausgaben ist in den weiter zurückliegenden Jahrzehnten weitgehend unterlassen und versäumt worden. Umso wegweisender war und ist die im Beamtenversorgungsrecht ab 1999 erfolgte bundeseinheitliche Einführung der Versorgungsrücklagen - und darüber hinaus die spätere Ergänzung durch Versorgungsfonds in Bund und vielen Ländern. Der dbb m-v bestärkt die Gesetzgeber in Bund und Ländern, Versorgungskosten über Versorgungsrücklagen und -fonds mittelfristig zusätzlich und nachhaltig abzusichern und gegen zweckfremde Zugriffe zu schützen, da es notwendig ist, die Alterssicherungssysteme dauerhaft finanzierbar und leistungsfähig auszugestalten und in ihren jeweiligen Besonderheiten weiterzuentwickeln.“*

Folgender Kerngedanke liegt dem Antrag zu Grunde:

Der verfassungsgemäße Anspruch auf eine amtsangemessene Alimentation besteht nach Artikel 33 (5) Grundgesetz auch ohne Vorkehrungen des Dienstherrn und müsste in dem Fall aus den laufenden Haushalten bestritten werden. Durch eine entsprechende Vorsorge ohne eine zumindest ergänzende Teilkapitaldeckung werden die Versorgungsausgaben weiterhin in steigendem Maße als implizite Verschuldung in die Zukunft verlagert. Dies gilt insbesondere auch für unser Land, wo wie auch in den anderen neuen Bundesländern der Anstieg der Versorgungsausgaben – ausgehend von einer sehr niedrigen Basis – rasch und stark zunehmen wird. Eine zumindest teilweise Kapitaldeckung stärkt deshalb die Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit.

Mecklenburg-Vorpommern ist dem mit dem Versorgungsrücklagegesetz 1999 gefolgt. Seinerzeit wurde als Kontroll- und Transparenzorgan ein Beirat unter Beteiligung der Spitzenorganisationen gebildet, der allerdings mit dem Zweiten Gesetz zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau 2005 trotz Protestes der beiden Spitzenorganisationen DGB und dbb wieder abgeschafft wurde. Die darauffolgende Vereinbarung des dbb m-v mit dem damaligen Ministerpräsidenten Erwin Sellering, wonach die Jahresberichte von Versorgungsfonds und -rücklage dem dbb m-v zur Verfügung gestellt werden, gestaltete sich insofern schwierig, als dass das zuständige Finanzministerium nur auf Nachfrage seiner eigentlichen Bringschuld aus der Vereinbarung gefolgt ist. Eine Einsichtnahme in die Jahresberichte fand in den letzten Jahren nur sporadisch statt, da in den Beteiligungsgesprächen zu den Besoldungsanpassungsgesetzen die Fonds- und Rücklageentwicklung regelmäßig thematisiert und ausführlich erörtert wurde. Hier wurde wiederholt einvernehmlich festgestellt, dass Mecklenburg-Vorpommern seit 1999 sensibel und mit Weitblick agiert hat. Sollte dennoch eine mögliche Neuordnung der Vorsorgestrukturen angedacht sein, bittet der dbb m-v, entsprechend der üblichen Praxis, um eine entsprechend frühzeitige Beteiligung und hält darüber hinaus, allein einer gebotenen Transparenz geschuldet, die Wiedereinführung des Beirats für angebracht.

Seit 1999 hat die Beamtenschaft Mecklenburg-Vorpommerns erheblich zum Aufbau der Einlagen der Versorgungsrücklage beigetragen, d.h. die Betroffenen haben in den zurückliegenden Jahren auf mindestens 2,4 (12 x 0,2 + Zinseffekte) Prozent Besoldung bzw. Versorgung als sogenannten Eigenbeitrag mit Auswirkungen bis weit in die Pensionszeit hinein verzichtet. Zur weiteren Sicherung der Versorgung erwartet der dbb m-v, dass das Sondervermögen weiter zweckgebunden verwendet wird.

Festzustellen ist weiterhin, dass Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, auf den Abzug von 0,2 Prozent jeder Besoldungsanpassung im Ländervergleich erst in diesem Jahr zu verzichten. Darauf einigten sich das Finanzministerium mit den beiden Spitzenverbänden DGB und dbb im Beteiligungsgespräch am 13. April d.J. In den meisten Ländern, so auch bei unserem Nachbarn Schleswig-Holstein endete der Abzug bereits 2017, in Hamburg 2019.

Geplant ist nunmehr, das Tarifergebnis mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder aus dem Jahr 2021 i. H. v. 2,8 Prozent ab dem 01. Dezember 2022 erstmalig in vollem Umfang auf die Besoldung und Versorgung zu übertragen. Angesichts der ausufernden Inflation ein begrübenswerter Schritt.

### **Zum Versorgungsfonds:**

Anders als in anderen Ländern haben die Beamtinnen und Beamten des Landes auch indirekt einen Beitrag zum Sondervermögen Versorgungsfonds geleistet. So vereinbarten 2017 das Finanzministerium mit DGB und dbb, von den vorhandenen Personalminderausgaben des damaligen Haushaltsabschlusses, mehr als 37 Millionen Euro zur langfristigen Sicherung des Sondervermögens zweckgebunden zu verwenden. Auch hier geht der dbb m-v weiter davon aus, dass die Zusagen aus der o.a. Vereinbarung Bestand haben.

### **Zu den Investitionen:**

Wie bereits der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern angemerkt hat, sieht auch der dbb m-v eine Anlage in landeseigenen Schuldverschreibungen als quasi In-Sich-Geschäft kritisch und sollte daher künftig vermieden werden. Vorzuziehen sind festverzinsliche Anleihen von öffentlichen und privaten Emittenten mit hoher Bonität nach Maßgabe von Anlage-richtlinien. Allgemein ist aufgrund des Kapitalmarktumfelds und um überhaupt eine Rendite zu erwirtschaften – als Hauptrechtfertigungsgrund für die Kapitaldeckung – eine teilweise Anlage in Aktien erforderlich. Beim Bund beträgt diese mittlerweile 30 Prozent, während in Baden-Württemberg sogar bis zu 50 Prozent zulässig sind.

### **Zu weiteren Möglichkeiten der Nachhaltigkeits-Stärkung der Haushalte:**

Alternativ zur Rücklagenbildung erfolgt in Thüringen auch eine Schuldentilgung: *„Für jeden Beamten oder Richter des Landes, der ab dem 1. Januar 2017 in den Landesdienst getreten ist oder tritt und nicht in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist, wird jährlich ein Betrag in Höhe von 5.500 Euro zur Tilgung von Schulden des Landes verwendet.“*

### **Als negative Beispiele führt der dbb m-v folgende an:**

- Niedersachsen, Bremen und Thüringen (demnächst auch das Saarland) lösen ihre Versorgungsrücklage bereits schrittweise auf und haben zudem keinen ergänzenden Versorgungsfonds eingerichtet.
- Rheinland-Pfalz hat seinen Versorgungsfonds wegen Verfassungswidrigkeit wieder auflösen müssen (Zuführungen in überwiegend eigene Schuldverschreibungen wurden haushaltsmäßig als Investitionen verbucht).

### **Aus Sicht des dbb m-v sind folgende Regularien als positiv zu werten:**

- Der Bund hat die Entnahmezeiträume für Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds zeitlich nach hinten (2032 bzw. 2030) verlagert, um den nachhaltigen Vermögenszuwachs zu stärken. Damit ist der Bund – nicht zuletzt aufgrund seiner relativ deutlich geringeren Personalquote – einigermaßen gut für die zukünftigen Ausgabenspitzen gerüstet.
- Sachsen-Anhalt und Sachsen haben nach Ablösung der Versorgungsrücklagen ihre Versorgungsfonds mit einer Startfinanzierung und einer weiteren laufenden Zuführung ausgestattet, die es ermöglichte, auch Bestandsbeamtenverhältnisse voll auszufinanzieren, in Sachsen sogar mit rückwirkender Einbeziehung.

Dazu merkt der dbb m-v an, dass ein Schutz vor Auflösung und ggf. sachfremder Mittelverwendung der Rücklagen und -fonds höchste Priorität haben muss. Vor dem Hintergrund ist der Weg Sachsen als absolut vorbildlich und für Mecklenburg-Vorpommern nachahmenswert zu bewerten.

Artikel 95 Abs. 7 der Sächsischen Verfassung lautet:

*„Der Freistaat Sachsen hält eine auskömmliche Vorsorge für künftig entstehende Ansprüche der künftigen Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen auf Versorgung und Beihilfe nach Eintritt des Versorgungsfalles vor. Diese Mittel sind vom allgemeinen Staatshaushalt getrennt auszuweisen und zweckgebunden zu verwenden. Bei der Entnahme der Mittel ist das Verhältnis zwischen der Höhe der angesparten Mittel und der Höhe der bestehenden Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen zu berücksichtigen.“*

Mit der Bitte um Berücksichtigung der Anmerkungen verbleibe ich für den dbb m-v mit freundlichen Grüßen



Dietmar Knecht

Links zu weiteren Informationen und Argumenten:

[Nachhaltig vorsorgen: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/nachhaltig-vorsorgen)

[Wer zahlt die Pension? Sachsen-Anhalts Pensionskasse füllt sich langsam – aber stetig | MDR.DE](https://www.mdr.de/wer-zahlt-die-pension-sachsen-anhalts-pensionskasse-fulld-sich-langsam-aber-stetig)

<https://www.dpn-online.com/pensionsfonds/in-trippelschritten-zu-den-globalen-kapitalmaerkten-94972/>

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VI/Service/GesetzeLandtag/Landtagsberichte/Berichte PDF/LT Bericht Evaluierung Versorgungsfonds.pdf? blob=publicationFile&v=2](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VI/Service/GesetzeLandtag/Landtagsberichte/Berichte/PDF/LT_Bericht_Evaluierung_Versorgungsfonds.pdf?blob=publicationFile&v=2)

[https://www.econstor.eu/bitstream/10419/215470/1/10\\_3790\\_vjh\\_88\\_1\\_079.pdf](https://www.econstor.eu/bitstream/10419/215470/1/10_3790_vjh_88_1_079.pdf)

<https://www.dpn-online.com/esg-anlagen/mehr-nachhaltigkeit-im-nrw-pensionsfonds-99971/>



DGB Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Finanzausschuss  
Herrn Vorsitzenden Tilo Gundlack  
Lennéstraße 1, Schloss  
19053 Schwerin

## Stellungnahme zur Anhörung zur Finanzierung der Beamtenversorgung

12. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Finanzausschuss des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern hat die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) mit Schreiben vom 3. Mai 2022 um eine kurzfristige Stellungnahme zu einer Reihe von Fragen zur Finanzierung der Beamtenversorgung gebeten und zur mündlichen Anhörung in den Finanzausschuss am 23. Mai 2022 eingeladen. Die Gewerkschaft ver.di hat diesen Vorgang mit Bitte um Bearbeitung an den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) als Spitzenorganisation der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes weitergeleitet.

Die vorliegende Stellungnahme ist als gemeinsame Stellungnahme des DGB und der Gewerkschaft ver.di anzusehen.

**Olaf Schwede**  
Öffentlicher Dienst

olaf.schwede@dgb.de

Telefon: 040-6077661-17  
Telefax: 040-6077661-41

OS

Besenbinderhof 60  
20097 Hamburg

nord.dgb.de

## Grundsätzliche Vorbemerkungen

Der DGB und seine Gewerkschaften werden von einer detaillierten Beantwortung der übermittelten Fragen absehen. Weder die Regelungen zur Versorgungsrücklage noch zum Versorgungsfonds unterliegen der beamtenrechtlichen Beteiligung. Im Unterschied zu anderen Ländern wurde auch kein Beirat unter Einbindung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften eingerichtet. Ein ausführliches öffentliches Berichtswesen zu den beiden Sondervermögen existiert nicht. Maßnahmen, die künftig die Transparenz der Sondervermögen erhöhen würden, würden der DGB und seine Gewerkschaften begrüßen.

Der DGB und seine Gewerkschaften weisen darauf hin, dass nach Artikel 33 Abs. 5 GG neben den aktiven Beamtinnen und Beamten auch die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine amtsangemessene Alimentation haben. Dieser Anspruch ist unabhängig davon, welche Vorkehrungen das Land zur Finanzierung dieser Ansprüche trifft. Die Ansprüche sind gerichtlich einklagbar. Es liegt damit im Interesse des Landes, eine ausreichende Vorsorge für die künftigen Versorgungsausgaben zu treffen.

Die Beamtinnen und Beamten des Landes haben in der Vergangenheit erhebliche Beiträge zum Aufbau der Versorgungsrücklage und zum Ausbau des Versorgungsfonds geleistet. Diese Beiträge wird der DGB im Rahmen dieser Stellungnahme noch einmal darstellen. Der DGB und seine Gewerkschaften erwarten deshalb ausdrücklich, dass die bisher zweckgebundenen Mittel auch weiterhin ausschließlich für Versorgungsausgaben eingesetzt werden und so einen Beitrag zur Sicherung des Versorgungsniveaus leisten.

Sollten sich der Landtag oder die Landesregierung dazu entschließen, grundlegende Änderungen an der bisherigen Struktur der Sondervermögen oder deren Ausrichtung vorzunehmen, so bitten der DGB und seine Gewerkschaften darum, hier eine Mitwirkung analog dem beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahren mit dem Ziel einer sachgerechten Verständigung vorzusehen.

Der DGB und seine Gewerkschaften erwarten weiterhin, dass die Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst der Länder zeit- und wirkungsgleich auf die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen übertragen werden. Die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger dürfen nicht von der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst abgekoppelt werden. Eine Benachteiligung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger oder gar eine weitere Absenkung des Versorgungsniveaus werden entschieden abgelehnt.

### **Zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“**

Das in der Versorgungsrücklage vorhandene Vermögen ist das Ergebnis eines jahrelangen unfreiwilligen Verzichtes der Beamtinnen und Beamten auf Anpassungen der Besoldung und Versorgung. Durch den jährlichen zweckgebundenen Abzug von 0,2 Prozent von jeder Anpassung der Besoldung und Versorgung wurden sowohl das Besoldungs- als auch das Versorgungsniveau deutlich abgesenkt.

Konkret wurde der Abzug von 0,2 Prozent zum Aufbau der Versorgungsrücklage in Mecklenburg-Vorpommern seit 1999 insgesamt zwölfmal vorgenommen. Damit wurde das Besoldungs- und Versorgungsniveau um mindestens 2,4 Prozent (ohne Zinseszinsseffekte) abgesenkt. Für das Jahr 2022 sieht der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ Zuführungen aus dem Landeshaushalt aufgrund der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in Höhe von etwas mehr als 34 Millionen Euro vor. Dies entspricht dem Betrag, um den die Besoldung und Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern strukturell abgesenkt wurde. Der DGB und seine Gewerkschaften erwarten, dass – unabhängig von der Struktur der Sondervermögen – mindestens diese Summe auch künftig für entsprechende Rücklagenbildungen aufgewandt wird.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat im Vergleich mit anderen Bundesländern den Abzug von 0,2 Prozent von jeder Anpassung der Besoldung und Versorgung am längsten und damit am häufigsten vorgenommen. In Schleswig-Holstein und den meisten anderen Ländern endete diese Praxis im Jahr 2017, in Hamburg wurde der Abzug zuletzt im Jahr 2019

vorgenommen. In Mecklenburg-Vorpommern verständigten sich der DGB und der dbb mit der Landesregierung 2017 darauf, den Abzug von 0,2 Prozent bis zum 31.12.2022 fortzusetzen. Im Gegenzug sagte die Landesregierung damals die zeit- und wirkungsgleiche Übernahme der Tarifergebnisse für diesen Zeitraum zu.<sup>1</sup> Erst in 2022 einigten sich die Landesregierung, der DGB und der dbb darauf, diesen Abzug mit der Besoldungsanpassung von 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 nicht mehr zu erheben und ebenfalls auslaufen zu lassen. Hintergrund für diese Entscheidung sind die hohen Preissteigerungen in 2022. Angesichts einer Inflation von aktuell mehr als 7 Prozent wäre eine geminderte Erhöhung der Besoldung und Versorgung von nur 2,6 Prozent zum 1. Dezember 2022 – und damit nur einen Monat vor dem Auslaufen der Regelung – nicht vermittelbar gewesen.

Im Rahmen der sachgerechten Verständigung im Jahr 2017 hat die Landesregierung gegenüber dem DGB und dem dbb mehrfach erklärt, mit einer Fortführung der Abzüge zum Aufbau der Versorgungsrücklage das aktuelle Besoldungsniveau sichern zu wollen.

Auch wenn es sich bei dem Vermögen der Versorgungsrücklage juristisch gesehen um Haushaltsmittel des Landes handelt, so besteht doch nach wie vor ein moralischer Anspruch der Beamtinnen und Beamten darauf, dass diese Mittel ausschließlich für Versorgungsausgaben eingesetzt werden. Dies ist in der Vergangenheit mehrfach in den entsprechenden Gesetzgebungsverfahren zugesagt worden. Der DGB und seine Gewerkschaften erwarten deswegen ausdrücklich, dass mit diesen Mitteln sorgsam und verantwortungsvoll umgegangen wird. Sie sind ausschließlich für Versorgungsausgaben zu verwenden, ein Werterhalt der Rücklage ist zu gewährleisten. Ein Einsatz der Mittel beispielsweise zur Schuldentilgung würde dem ursprünglichen Zweck zuwiderlaufen.

### **Zum Sondervermögen „Versorgungsfonds“**

Auch zum Aufbau des Vermögens des Versorgungsfonds haben die Beamtinnen und Beamten in der Vergangenheit ihren Beitrag geleistet. So haben im Dezember 2017 der DGB, der dbb sowie das Finanzministerium abschließend über die Konsequenzen aus dem damaligen Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Beamtenbesoldung im Freistaat Sachsen gesprochen. Nach der in dem Gespräch verabschiedeten gemeinsamen Erklärung sollten die dem Land entstandenen Minderausgaben für die langfristige Sicherung der Pensionsausgaben sowie für Anpassungen im Rahmen der laufenden Besoldungsgesetzgebung genutzt werden.

Von den seinerzeitigen Personalminderausgaben in Höhe von 44 Mio. wurden 37,5 Mio. Euro genutzt, um weitere Jahrgänge in den Versorgungsfonds aufzunehmen. Bis dahin hatte das Land für jeden seit 2008 in den Landesdienst getretenen Beamten in diesen Fonds eingezahlt, um damit die späteren Pensionen zu finanzieren.<sup>2</sup> Auch hier erwarten der DGB und seine Gewerkschaften, dass auf diese Zusagen auch weiterhin Verlass ist.

---

<sup>1</sup> Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 7/1187 vom 25.10.2017.

<sup>2</sup> Vgl. die gemeinsame Erklärung vom 21.12.2017 und die gemeinsame Presseerklärung des Finanzministeriums, des DGB und des dbb vom 22.12.2017

### **Zum Vorgehen in anderen Ländern**

Die Länder gehen hinsichtlich ihrer Vorsorge für zukünftige Versorgungsausgaben sehr unterschiedliche Wege. Im Ländervergleich ist jedoch festzustellen, dass Mecklenburg-Vorpommern hier in der Vergangenheit sehr vorausschauend agiert hat. Die noch geringe Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ermöglicht den Aufbau entsprechender Rücklagen für die Zukunft. Diese sollten dann aber auch verlässlich und streng zweckgebunden vorgehalten werden.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit der Vorsorge ist das Land Sachsen besonders hervorzuheben, hat Sachsen doch seine Vorsorge für Versorgungsausgaben in Artikel 95 Abs. 7 der Verfassung des Freistaates Sachsen verankert:

„(7) Der Freistaat Sachsen hält eine auskömmliche Vorsorge für künftig entstehende Ansprüche der künftigen Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen auf Versorgung und Beihilfe nach Eintritt des Versorgungsfalles vor. Diese Mittel sind vom allgemeinen Staatshaushalt getrennt auszuweisen und zweckgebunden zu verwenden. Bei der Entnahme der Mittel ist das Verhältnis zwischen der Höhe der angesparten Mittel und der Höhe der bestehenden Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen zu berücksichtigen.“<sup>3</sup>

Eine entsprechende Regelung würden der DGB und seine Gewerkschaften auch in Mecklenburg-Vorpommern als ein Zeichen der Verlässlichkeit des Landes gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern begrüßen und unterstützen. Ein Formulierungsvorschlag hierfür könnte auf Basis einer sachgerechten Verständigung gemeinsam von der Landesregierung und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften entwickelt werden.

### **Zur Frage einer möglichen Neuordnung der Vorsorge für Versorgungsausgaben**

Sollten sich der Landtag oder die Landesregierung dazu entschließen, grundlegende Änderungen an der bisherigen Struktur der Sondervermögen oder deren Ausrichtung vorzunehmen, so bitten der DGB und seine Gewerkschaften darum, hier eine Mitwirkung analog dem beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahren mit dem Ziel einer sachgerechten Verständigung vorzusehen.

Insbesondere im Falle der Zusammenführung der bestehenden Sondervermögen oder aber einer offensiveren Anlagepolitik besteht Abstimmungs- und Beratungsbedarf. So wären in diesem Fall beispielsweise Fragen der Transparenz, die Einrichtung eines Beirates unter Einbeziehung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, die Rechte des Beirates, die Verwaltung der Mittel und die Berücksichtigung sozialer Kriterien in den Anlagestrategien gemeinsam zu erörtern.

Der DGB und seine Gewerkschaften legen Wert darauf, dass auch weiterhin mindestens eine jährliche Zuführung zur Vorsorge für Versorgungsausgaben in der Höhe erfolgt, die

---

<sup>3</sup> Zitiert nach: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3975-Verfassung#a95>

durch die reduzierten Anpassungen der Besoldung und Versorgung den Beamtinnen und Beamten vorenthalten wurde.

Eine mögliche Anlage der Versorgungsrücklage oder des Versorgungsfonds in Aktien bewerten der DGB und seine Gewerkschaften kritisch. Kursschwankungen und Wertverluste können hier zu deutlichen Verlusten führen und das Vermögen gefährden. Der DGB und seine Gewerkschaften weisen darauf hin, dass in der Vergangenheit sogar ehemals feste Größen im DAX wie Aktien der Deutschen Bank oder der Hypo Real Estate kurzfristig massiv an Wert verloren haben.

Hinsichtlich möglicher Anlagen legen der DGB und seine Gewerkschaften Wert auf „saubere Anlagen“, die soziale Standards berücksichtigen. Hierzu zählen an zentraler Stelle die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und der damit verbundene Ausschluss von Sklaven- oder Kinderarbeit in Produktions- und Lieferketten, aber auch die Berücksichtigung mitbestimmter Unternehmen sowie bestehender Tarifbindung.

### **Zur Frage eines angemessenen Sprachgebrauchs**

Im Laufe ihres Dienstes erwerben die Beamtinnen und Beamten des Landes gesetzlich und verfassungsrechtlich verankerte Versorgungsansprüche. Diese sind Ausdruck der amts angemessenen Alimentation und des Lebenszeitprinzips als hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums. Auch wenn die Finanzierung dieser erworbenen Versorgungsansprüche mittlerweile von der Politik als Herausforderung betrachtet wird, halten der DGB und seine Gewerkschaften es für unangemessen, sie als „Pensionslasten“ oder „Versorgungslasten“ zu bezeichnen. Damit wird auch suggeriert, dass die Beamtinnen und Beamten nach der Pensionierung nur noch eine Last für das Land als Dienstherrn sind. Dieses Bild ist angesichts der Dienste, die diese Menschen für das Land sowie seine Bewohnerinnen und Bewohner erbracht haben, nicht zutreffend und unangemessen.

Der DGB und seine Gewerkschaften bitten deswegen nachdrücklich darum, den mehrfach in den Anhörungsunterlagen verwendeten Begriff der „Pensionslasten“ künftig durch einen angemessenen und juristisch zutreffenden Begriff zu ersetzen.

Der DGB und seine Gewerkschaften bitten um die Berücksichtigung ihrer Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Olaf Schwede'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Olaf Schwede